

Claudius Gurt

Die Gemeinde Balzers und ihre Grenzen. Eine Geschichte der Balzner Grenzkonflikte (in Fortsetzungen, Teil 2¹)

Der erste Teil unserer Fortsetzungsgeschichte behandelte die Urkunde vom 22. August 1389, in der wir erstmals von einem Grenzkonflikt im Grenzbereich an der St. Luzisteig zwischen Balzers und Fläsch/Maienfeld hören. Das angerufene Schiedsgericht folgte damals der Argumentation der Balzner Dorfgossen und hielt in seinem Urteil eine heute allerdings nicht mehr genau lokalisierbare Grenzziehung fest, mit der die umstrittenen Weiderechte zwischen den Konfliktparteien geregelt wurden. Als Hypothese wurde festgehalten, dass es bei diesem Schiedsspruch um die schriftliche Festhaltung einer von den Parteien vorgängig erzielten mündlichen Vereinbarung über die Nutzung der Weidegründe handelt, dass die dazu erforderliche Grenzziehung nicht bloss eine Nutzungsgrenze, sondern auch eine Dorfgrenze festlegte, welche zugleich als Landes- bzw. Herrschaftsgrenze zwischen den beiden Herrschaften Vaduz und Maienfeld anzusprechen ist. In diesem Umstand wurde schliesslich der tiefere Grund vermutet, dass sich die beiden Herrschafts- und Parteienvertreter, Heinrich V. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz und Donat von Toggenburg, dieses Konflikts ihrer Untertanen in einem aufwändigen Gerichtsverfahren annahmen.

Im vorliegenden zweiten Teil soll die Urkunde vom 20. Juni 1463 näher untersucht werden, die uns als nächstfolgendes Schriftzeugnis überliefert wurde und das uns einige Einblicke in die nicht immer gutnachbarschaftlichen Verhältnisse in diesem für Konflikte geradezu prädestinierten Grenzbereich an der St. Luzisteig gewährt.

Einleitung

Seit dem Schiedsspruch von 1389 war ein knappes Dreivierteljahrhundert vergangen, als sich erneut eine schriftlich fixierte und gerichtlich abgesicherte Nutzungsregelung an der Balzner Südostgrenze aufdrängte. Allerdings ist kaum davon auszugehen, dass das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen Balzner und Fläscher/Maienfelder von reiner Minne und ohne böse Worte oder gar Handgreiflichkeiten in diesen 74 Jahren geprägt war. Wir haben einfach keine frühere schriftliche Kunde davon und müssen zweifellos damit rechnen, dass schriftliche Zeugnisse darüber die Zeit nicht überdauert haben oder im besten Fall bislang noch nicht aufgefunden wurden. Unsere Urkunde von 1463 gibt denn auch einen deutlichen Hinweis, dass keineswegs von einer dazwischen liegenden konfliktfreien Zeit auszugehen ist, wenn darin einleitend auf das Erfordernis einer Regelung *umb solich mergklich vnd ¹² trëffenlich zúspruch, spenn vnd stösse, so bissher etwemenig jaure geharret vnd gewësen sind*, hingewiesen wird. Forderungsklagen (*zúspruch*), Streitigkeiten und handfeste Auseinandersetzungen kamen also immer wieder vor, waren sozusagen an der Tagesordnung. Können wir somit gleichsam von einer nachbarschaftlichen Konflikt-Kontinuität zwischen den Balzner und Fläscher-Maienfelder Dorfgossen ausgehen, gilt es zu beachten, dass sich auf der Herrschaftsebene in der Zwischenzeit eine grundlegende Veränderung ereignet hatte. Waren damals unsere Nachbarn noch Unterta-